

## Praxishinweis

# EU Datenschutz-Grundverordnung

---

Im Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland, unmittelbar gelten. Zeitgleich tritt die durch den deutschen Gesetzgeber geschaffene neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Es wird die Datenschutz-Grundverordnung umsetzen bzw. ergänzen und mit ihr gemeinsam das derzeit noch geltende Bundesdatenschutzgesetz ersetzen.

Dabei betreffen die Regelungen der DS-GVO grundsätzlich auch, wie es in der DS-GVO heißt, die „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“.

Das bedeutet:

Auch Architekten, die in ihren Büros Daten über natürliche Personen, wie z.B. ihre Bauherren, verarbeiten (z.B. durch das Erfassen, Organisieren, Speichern, Verwenden oder Löschen von Daten), sind nun gehalten, sich mit den Änderungen, die die DS-GVO mit sich bringt, auseinanderzusetzen und bis Mai 2018 eventuell erforderliche Maßnahmen in ihren Büros zu treffen.

### **Grundlegendes bleibt wie bisher**

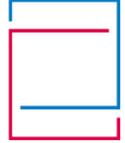
Denjenigen, die sich bereits an die derzeit noch geltenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes halten, wird zunächst auffallen, dass die DS-GVO den Datenschutz nicht grundlegend neu regelt. Weiterhin gelten die schon heute im Datenschutzrecht **maßgeblichen Grundsätze**. Dies sind z.B. Transparenz - Personen müssen wissen, dass und wofür sie betreffende Daten erhoben, verwendet oder anderweitig verarbeitet werden; Zweckbindung - Daten dürfen nur zu einem vorher festgelegten Zweck und nicht etwa „auf Vorrat“ verarbeitet werden und Datenminimierung - die verarbeiteten Daten müssen auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Ebenso ist weiterhin erforderlich, dass derjenige, der personenbezogene Daten verarbeitet, eine **Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung hat. Wie bereits bisher kann sich diese aus dem **Gesetz** oder einer für einen oder mehrere bestimmte Zwecke abgegebenen **Einwilligungserklärung** der betroffenen Person ergeben. Ferner ist die Datenverarbeitung – wie bereits nach „altem“ BDSG – u.a. auch dann rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO).

Für den Architekten, der die Daten seines Bauherrn verarbeitet, wird sich insofern nicht viel ändern. Um die Rechtmäßigkeit seiner Datenverarbeitung nachweisen zu können, ist dem Architekten jedoch weiterhin zu empfehlen, stets einen schriftlichen Architektenvertrag zu schließen.

### **Rechenschaftspflicht**

Neu ist der in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO niedergelegte Grundsatz der Rechenschaftspflicht. Danach ist der Verantwortliche, regelmäßig der Büroinhaber, für die Einhaltung der o.g. datenschutzrechtlichen Prinzipien verantwortlich und muss deren Einhaltung **nachweisen** können. Dies wiederum erhöht letztlich die Pflicht zur **Dokumentation**.



Hilfreich beim Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO kann es sein, wenn sich das Architekturbüro dahingehend **zertifizieren** lässt, dass die DS-GVO vom Büro oder durch sog. „Auftragsverarbeiter“ eingehalten wird, vgl. Art. 42, 43 DS-GVO. Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, Art. 4 Ziff. 8 DS-GVO. Typische Beispiele für eine Auftragsverarbeitung sind die Wartung der Computeranlagen oder die Abwicklung der Gehaltsabrechnungen für Mitarbeiter durch Dienstleister.

### **Rechte betroffener Personen**

Eine wesentliche Erweiterung gegenüber dem bisherigen BDSG erfahren die in Art. 12 bis 22 DS-GVO geregelten Rechte der betroffenen Person. Darunter fallen insbesondere die **Informationspflichten** bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DS-GVO) und das **Auskunftsrecht** der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO). Zum Beispiel wird es erforderlich sein, dass der betroffenen Person auch dann, wenn der Verantwortliche die Daten bei der betroffenen Person selbst erhebt, zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten noch eine Reihe von Informationen mitgeteilt werden.

Für den Architekten bedeutet dies, dass er seinem Bauherrn („betroffene Person“ im Sinne der DS-GVO) beim Abschluss eines Architektenvertrages und der dazu erforderlichen Erhebung von Daten seines Bauherrn u.a. den Namen und die Kontaktdaten des Architekten sowie ggf. seines Vertreters, ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Büros, die Zwecke, für die die Person bezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitteilen muss.

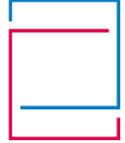
Anders verhält es sich gem. Art. 13 Abs. 4 DS-GVO dann, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Dies wird jedoch, insbesondere bei privaten Bauherren, die „einmal im Leben“ bauen, nicht immer und automatisch angenommen werden können. Es dürfte sich daher im Rahmen des Vertragsschlusses empfehlen, dem Bauherrn eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu übergeben. Hierbei wird zu beachten sein, dass der Architekt gem. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO geeignete Maßnahmen treffen muss, um der betroffenen Person alle Informationen (Art. 13, 14 DS-GVO) und alle Mitteilungen (Art. 15 bis 22, 34) **„in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“** zu übermitteln.

### **Löschung von Daten**

Eine weitere Neuerung stellt das sog. **„Recht auf Vergessenwerden“** nach Art. 17 DS-GVO dar. Danach sind Daten u.a. dann unverzüglich zu löschen, wenn sie für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden. Etwas anderes gilt wiederum, soweit die Verarbeitung der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, Art. 17 Abs. 3 e) DS-GVO.

Von einem Architekten wird vor dem Hintergrund der fünfjährigen Gewährleistungsfrist und der möglichen Verteidigung seiner Rechtsansprüche im Rahmen dieser Verjährungsfrist also möglicherweise nicht erwartet werden können, dass sämtliche Daten bereits nach Abschluss eines Bauvorhabens gelöscht werden.

Sind Daten hingegen zu löschen, so hat dies datenschutzkonform gemäß DIN 66399 (DIN-Norm zur Datenträgervernichtung / Schutzklasse 3) zu erfolgen, also beispielsweise durch einen Fachbetrieb für die Entsorgung von Papierakten.



### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

Schon nach derzeitiger Rechtslage müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um u.a. die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Daran ändert sich im Grundsatz auch durch die DS-GVO nichts. Erforderlich sind daher auch weiterhin Maßnahmen, die u.a. gewährleisten, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben.

Bei der Einrichtung solcher Maßnahmen sind nach § 64 Abs. 1 BDSG (neu) zu berücksichtigen: der Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und der Zweck der Verarbeitung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Erwartet wird, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird.

Dies gilt entsprechend, wenn ein **Auftragsverarbeiter** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.

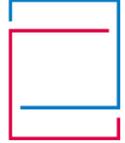
Der Verantwortliche darf nur solche Auftragsverarbeiter beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird, Art. 28 Abs. 1 DS-GVO. Für bereits bestehende Auftragsverhältnisse empfiehlt es sich daher, die zugrundeliegenden Vereinbarungen zu prüfen und ggf. Anpassungsvereinbarungen mit dem Dienstleister zu treffen.

### **Betriebliche Datenschutzbeauftragte**

Im Übrigen kann sich auch für Architekturbüros die Pflicht ergeben, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nach § 38 Abs. 1 BDSG (neu) setzt dies voraus, dass in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, also z.B. am PC tätig sind. Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann sowohl durch einen Beschäftigten des Verantwortlichen, also des Büroinhabers, als auch durch einen geeigneten Dienstleister wahrgenommen werden.

### **Beschäftigtendatenschutz**

Ein wichtiger Bestandteil des BDSG (neu) sind auch die in § 26 BDSG (neu) aufgenommenen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz, wobei diese zu nicht unwesentlichen Teilen aus dem bisherigen BDSG übernommen wurden. Danach dürfen die Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (etwa im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens) oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Auch Kollektivvereinbarungen (etwa Betriebs- oder Dienstvereinbarungen) können weiterhin als Mittel zur Regelung der Datenverarbeitung dienen, sofern sie die Vorgaben von Art. 88 Abs. 2 DS-GVO und § 26 BDSG (neu) erfüllen. Beschäftigte im Sinne des BDSG sind u.a. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte. Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten ebenfalls als Beschäftigte.



### **Schadensersatz und Geldbußen**

Dass dem EU-Gesetzgeber der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen ist, wird insbesondere auch durch die mit Art. 82 DS-GVO geschaffene Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder die Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO deutlich. Zwar hat es auch nach „altem BDSG“ bereits Regelungen zum Schadensersatz und Bußgeldern gegeben, jedoch erfolgt mit der DS-GVO im Bereich der Bußgeldvorschriften eine deutliche Erhöhung. Nicht zuletzt im Hinblick darauf ist es Architekten zu empfehlen, sich mit den neuen Anforderungen zu befassen.

### **Umsetzung**

Die DS-GVO und das neue BDSG werden in zahlreichen Architekturbüros zu technischen und organisatorischen Maßnahmen führen müssen. Allerdings gilt, wie bereits gesagt: Wer sich bislang im Rahmen des „alten“ BDSG bewegt hat, für den wird auch DS-GVO und BDSG nicht absolutes Neuland sein.

Eine gute Hilfestellung für den „praktischen Vollzug“ der DS-GVO und des neuen BDSG gibt ein Papier, das auf der Homepage des Landesdatenschutzbeauftragten NRW abgerufen werden kann ([https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/submenu\\_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/KP\\_8\\_Massnahmenplan.pdf](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/KP_8_Massnahmenplan.pdf)).

Hilfreiche Informationen, auf die auch in diesem Praxishinweis zurückgegriffen worden ist, liefert auch der Artikel „Die Datenschutz-Grundverordnung der EU“, der hier abgerufen werden kann (BRAK-Mitteilungen 5/2017, S. 209-214 - [http://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAK\\_2017\\_05.pdf](http://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAK_2017_05.pdf)).

Dieser Praxishinweis kann nur ein erster Einstieg in die komplexe Materie von DS-GVO und BDSG (neu) sein. Gerade größere Büros werden sich möglicherweise auch Rechtsrat und technisch-organisatorische Unterstützung von außen (Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer, Datenschutzexperten etc.) holen wollen.

---

### **Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die**

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71 - 24105 Kiel  
Tel.: 0431 570 65-0 - [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de)

**Dieser Praxishinweis wurde von der  
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erstellt und den weiteren  
Länderkammern freundlicherweise zur Verfügung gestellt.**

**Wir bedanken uns dafür!**